

## **Informationen zur verbandsweiten Beitragsanpassung in der Pflegepflichtversicherung (PPV)**

Die Private Pflegepflichtversicherung wird bei allen privaten Krankenversicherungsunternehmen zum 01. Januar 2024 die Beiträge im Tarif für Beihilfeberechtigte (PVB) deutlich erhöhen. Nur in dieser Tarifstufe wurde der gesetzliche Schwellenwert überschritten. Die Leistungsausgaben sind also um mehr als 5 % von der ursprünglichen Beitragskalkulation abgewichen. In den Tarifen für Selbstständige und Angestellte (PVN) war das bereits 2022 der Fall. Sie war deshalb bereits im Jahr 2023 von einer Beitragsanpassung betroffen.

### **Was ist der Grund für die deutliche Beitragserhöhung?**

Wesentliche Ursache ist die starke Ausweitung der Leistungsansprüche infolge der jüngsten gesetzlichen Pflegereform. Damit hat der Gesetzgeber unter anderem den neuen, zusätzlichen Anspruch auf einen Zuschuss zu den Eigenanteilen im Pflegeheim eingeführt. Durch diese Neuregelung sind der Tarifstufe PVB allein im Jahr 2022 bereits Mehrausgaben von rund 70 Millionen Euro entstanden. Sie werden in den kommenden Jahren absehbar noch weiter ansteigen. Dazu kommen Mehrausgaben in zweistelliger Millionenhöhe durch die Erhöhung des Pflegegeldes und weitere Mehrleistungen in Folge des jüngsten Pflegereformgesetzes. Die Anzahl der Leistungsempfänger hat sich in den letzten 10 Jahren um 84% erhöht und die Ausgaben haben sich im selben Zeitraum fast verdreifacht.

Die bessere Pflegeversorgung ist zunächst einmal eine gute Nachricht für die (zukünftig) Pflegebedürftigen und für das Pflegesystem in Deutschland. Diese Verbesserungen haben aber natürlich ihren Preis und müssen von allen Pflegeversicherten durch entsprechend höhere Beiträge finanziert werden. Dies betrifft die Soziale Pflegeversicherung (SPV) als auch die Private Pflegepflichtversicherung (PPV) in gleicher Weise, denn beide bieten auch die gleichen Leistungen, die gesetzlich vorgegeben sind. Leider reichen die Leistungen der Pflegepflichtversicherung aber immer noch nicht aus, die Kosten für ambulante Pflegedienste oder Pflegeheime vollständig abzudecken. Damit Sie diese finanzielle Lücke im Pflegefall schließen können, ist es wichtig, diese Mehrkosten über eine private Pflege-Tagegeldversicherung abzudecken. Erst damit wird Ihre Pflegevorsorge komplett. Sichern Sie sich die beste Pflege oder die beste Unterbringung in einem Pflegeheim Ihrer Wahl.

### **Wie wird geprüft, ob eine Anpassung nötig ist?**

Ob eine Beitragsanpassung erfolgen muss, wird jedes Jahr überprüft. Eine Anpassung ist unter anderem abhängig von der Entwicklung der Leistungsausgaben, die wiederum stark von politischen Reformen in der Pflege beeinflusst werden. Die letzte Anpassung für Beihilfeberechtigte fand zum 1. Juli 2021 statt und ist somit 2,5 Jahre her.

Der im Jahr 2022 vorübergehend erhobene Corona-Zuschlag basierte auf einer gesetzlichen Sonderregelung zum Kampf gegen die Pandemie und stellt keine reguläre Beitragsanpassung dar. Damit wurden die Mehrausgaben für den Pflegerettungsschirm und die Coronavirus-Testverordnung ausgeglichen. Der Zuschlag betrug für die Versicherten mit Beihilfeberechtigung 7,30 Euro im Monat. Ende des Jahres 2022 ist er automatisch ausgelaufen, sodass Ihr Beitrag seit 1. Januar 2023 entsprechend entlastet wurde.

### **Auf welcher Grundlage werden die Beiträge zur PPV neu berechnet?**

Demnach darf der Beitrag immer erst neu berechnet werden, wenn nachweislich mindestens einer von zwei gesetzlich definierten Indikatoren dies anzeigt. Erstens wenn die Leistungsausgaben stark von der bisherigen Beitragskalkulation abweichen; zweitens wenn die allgemeine Lebenserwartung sich von der bisher angenommenen unterscheidet. Dabei muss zudem jeweils ein vorgeschriebener Schwellenwert von 5 Prozent Abweichung überschritten werden. Dann müssen die Beiträge überprüft und gegebenenfalls neu berechnet werden - wobei ein unabhängiger Treuhänder darüber wacht, dass alle gesetzlichen Regelungen erfüllt sind.

Sobald der Schwellenwert in einem Jahr überschritten wird, muss eine vollständige Neukalkulation erfolgen. Diese Situation ist jetzt in der Tarifstufe PVB eingetreten. Der gemessene Unterschied zwischen den tatsächlichen und den kalkulierten Leistungsausgaben lag deutlich über dem gesetzlich definierten Schwellenwert - wie oben erwähnt vor allem wegen der jüngsten Pflegereform mit ihrer starken Ausweitung der Leistungen. Wenn der Schwellenwert überschritten ist, müssen daraufhin ebenfalls **alle** weiteren Rechnungsgrundlagen geprüft werden. Dazu zählen auch Änderungen beim Zinsniveau. Welche Auslösenden Faktoren in Ihrem Vertrag eine Beitragsanpassung konkret notwendig gemacht haben, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zu Ihrer Beitragsanpassung.

### **Welchen Einfluss haben die Auswirkungen des Zinsniveaus?**

Einen wesentlichen Einfluss auf den Beitrag hat auch die Höhe der Zinseinnahmen. Die PPV bildet für die im höheren Alter steigenden Pflegekosten eine kapitalgedeckte Vorsorge mit Zins und Zinsezins (Altersrückstellungen). Nach einem Anstieg der Pflegekosten muss bei jeder Neukalkulation auch diese Vorsorge entsprechend nachjustiert werden, damit die lebenslange Leistungsgarantie auch auf dem gestiegenen Kostenniveau abgesichert bleibt.

In letzter Zeit hat die Europäische Zentralbank Ihre Null-Zins-Politik beendet und die Leitzinsen schrittweise erhöht. Dadurch werden nun auch die Zinseinnahmen auf das Vorsorgekapital der Pflegeversicherten wieder ansteigen. In der neuen Kalkulation für Ihre Tarifstufe PVB konnte somit der so genannte Rechnungszins wieder leicht angehoben werden. Damit steigen nun die langfristig einkalkulierten Zinseinnahmen des Kapitalstocks. Diese Einnahmen wurden bei der Neukalkulation berücksichtigt und haben sich bereits positiv auf die jetzige Beitragsanpassung ausgewirkt. Damit konnte ein höherer Beitragsanstieg verhindert werden.

### **Geht das mit den Beitragserhöhungen jetzt so weiter?**

Die durch die Pflegereformen gestiegenen Leistungsausgaben sind mit dem neuen Beitrag nun dauerhaft einkalkuliert, so dass aufgrund dieser Leistungsausweitungen nicht mit weiter steigenden Beiträgen gerechnet werden muss. Sollte es in der Zukunft jedoch weitere gesetzliche Pflegereformen mit erneuten Leistungsausweitungen geben, könnten sie auch weitere Beitragsanpassungen notwendig machen.

### **Gibt es eine Obergrenze für die Beiträge?**

Grundsätzlich gilt immer die Garantie, dass der Beitrag in der PPV nach einer Versicherungszeit von fünf Jahren nicht höher ist als der Höchstbeitrag in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV). Maßgeblich ist der aktuelle Beitragssatz der SPV, der seit dem 1. Juli 2023 gilt. Diese Regelung bedeutet, dass die Privatversicherten ab 01.01.2024 nicht mehr bezahlen als monatlich 175,96 Euro (70,38 Euro für Beihilfeberechtigte - Stand 06.10.2023).

### **Wie fällt der Vergleich zu einer gesetzlichen Absicherung aus?**

Die zusätzlichen Ausgaben wirken sich auf die Beiträge aller Pflegeversicherten aus, also auch in der Sozialen Pflegeversicherung (SPV). Dort wurden die Beiträge bereits zum 1. Juli 2023 erhöht. Der SPV-Beitragssatz stieg von 3,05 auf 3,4 Prozent (für Kinderlose von 3,4 auf 4,0 Prozent). So zahlen kinderlose Beamte mit Durchschnittseinkommen von monatlich 3.780 Euro in der SPV 64 Euro pro Monat im Jahr 2024. Kinderlose Beamte mit Einkünften an der Bemessungsgrenze (5.175 Euro) zahlen sogar 88 Euro im Monat.

Im Vergleich dazu sind die Beiträge in der Pflegeversicherung für beihilfeberechtigte Privatversicherte in aller Regel niedriger: Ab 2024 liegen sie bei durchschnittlich 52 Euro.